

Das neue MWSTG –

die wesentlichen Änderungen gegenüber der MWSTV

I. Einleitung

Am 28. November 1993 stimmte der Souverän dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung¹ zu. Damit wurde die verfassungsmässige Grundlage zur Einführung der Mehrwertsteuer und zur Ablösung der bis Ende 1994 befristeten Warenumsatzsteuer² geschaffen. In Art. 8 Abs. 1 der geänderten Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874³ wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuer zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten. Dies vor allem darum, weil die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage wesentlich mehr Zeit beansprucht hätte und damit ein nahtloser Übergang von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer in Frage gestellt gewesen wäre. In der Folge erliess der Bundesrat gestützt auf die neuen Bestim-

mungen von Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3 BV sowie Art. 8 Abs. 1 ÜB BV die Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer⁴. Knapp einen Monat nach der Volksabstimmung zur Einführung der Mehrwertsteuer reichte Nationalrat Dettling am 17. Dezember 1993 eine parlamentarische Initiative ein, mit der er forderte, dass im Vollzug von Art. 41^{ter} Abs. 6 BV der ordentliche Gesetzgeber baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu erlassen habe⁵. Die parlamentarischen Beratungen zur Gesetzesvorlage der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates⁶ vom 28. August 1996⁷ wurden in der Frühjahrssession 1997 aufgenommen⁸. Nach einer in der Sommersession 1999 durchgeführten Einigungsverhandlung wurde das Mehrwertsteuergesetz in der darauffolgenden Sondersession am 2. September 1999 von den Eidgenössischen Räten definitiv verabschiedet. Sofern nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, was derzeit nicht zu erwarten ist, steht dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2001 nichts im Wege⁹.

Um den Umfang dieses Artikels nicht unnötig auszudehnen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine Darstellung der wesentlichsten Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage der MWSTV. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Gesetzessystematik gefolgt.

THOMAS JÖRG KAUFMANN



*Fürsprecher,
Gerichtsschreiber
bei der Eidg. Steuer-
und der Eidg.
Zollrekurskommission,
Lausanne*